

Aktivrente ab 01.01.2026

Zum 01.01.2026 tritt die gesetzliche Neuregelung zur sogenannten Aktivrente in Kraft. Ziel ist es, Anreize für eine Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu schaffen.

Nachfolgend informieren wir Sie über die wesentlichen steuerlichen Regelungen:

1. Grundkonzept der Aktivrente

Personen, die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben und weiterhin nichtselbständig erwerbstätig sind, können künftig einen Teil ihres Arbeitslohns als steuerfreie Aktivrente erhalten.

Die gesetzliche Altersrente wird daneben ungekürzt weitergezahlt. Eine Anrechnung von Hinzuverdiensten erfolgt nicht.

2. Steuerliche Behandlung nach § 3 Nr. 21 EStG

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich geregelt:

- Aktivrentenbezüge sind nach § 3 Nr. 21 EStG bis zu EUR 2.000 monatlich steuerfrei.
- Nur der übersteigende Teil des Arbeitslohns unterliegt der regulären Besteuerung nach dem EStG.

3. Abgrenzung: Steuerfreie Aktivrente vs. steuerpflichtiger Arbeitslohn

Wichtig ist die klare Trennung:

- Steuerfrei: Aktivrentenanteil gemäß § 3 Nr. 21 EStG
- Steuerpflichtig: verbleibender Arbeitslohn, sonstige Einkünfte sowie Renteneinkünfte im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung

Eine korrekte lohnsteuerliche und vertragliche Gestaltung ist hierfür zwingend erforderlich.

4. Sozialversicherungsrechtliche Hinweise

Für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze gilt weiterhin:

- Keine Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung
- In der Regel keine Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge können weiterhin anfallen

Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist stets einzelfallabhängig.

5. Unsere Empfehlung

Die Aktivrente bietet erhebliche steuerliche Vorteile, erfordert jedoch eine sorgfältige Gestaltung, insbesondere:

- Anpassung von Arbeits- oder Dienstverträgen
- korrekte lohnsteuerliche Abrechnung
- Abstimmung mit Renten- und Sozialversicherung